

Ferner wird ein kluger Seelsorger es doch dahin bringen können daß auch in einer kleinen Gemeinde die hl. Sacramente nicht geradezu der Entweihung preisgegeben sind. Man mache es zur Regel, daß die hl. Communion nicht sogleich nach der hl. Beichte gespendet, sondern den Communicirenden nach Beendigung des Beichthörens noch einige Zeit zur Vorbereitung gelassen werde. Während dieser wird die nicht absolvirte Person einen Vorwand finden, sich aus der Kirche zu entfernen.

Gischstädt.

Domcapitular Dr. Johann Bruner.

II. (Darf eine Person absolvirt werden, die eine Mischehe nur vor dem akatholischen Cultusdiener geschlossen hat?) Titia kommt zur Osterbeicht und wird vom Beichtvater nicht absolvirt, weil sie nur vor einem akatholischen Cultusdiener die Ehe eingegangen und die protestantische Erziehung der Kinder zugestanden hat. Im kommenden Jahre beichtet sie einem andern Priester der nämlichen Pfarre, der ihre persönlichen Verhältnisse kennt und zufällig auch außer der Beicht vom Resultat ihrer vorausgegangenen Osterbeicht Kunde erhalten hat. Die Frau erwähnt in der Beicht von der lutherischen Copulation und Kindererziehung nichts. Der Beichtvater fragt sie, ob sie im vorigen Jahre die österliche Communion empfangen habe, und da sie hierauf mit einem bestimmten Ja antwortet, hält er sich nicht weiter für berechtigt, auf die bei einem andern abgelegte Beicht einzugehen und obwohl moralisch von der Unwahrheit ihrer Aussage überzeugt, absolvirte er sie nach dem Grundsatz: *Poenitenti credendum est tam pro se quam contra se loquenti*. Es fragt sich: Hat der Beichtvater recht gehandelt? Eventuell: Was hat der Beichtvater für die Zukunft zu thun?

Aus den verschiedensten Gründen mißbilligt die Kirche die gemischten Ehen: so wegen der Unmöglichkeit einer vollständigen, das ganze Leben umfassenden Gemeinschaft, wegen des Confliktes der religiösen Ueberzeugung bei Erziehung der Kinder, wegen der Rechtsungleichheit beider Ehegatten, bezüglich der Ehescheidung, wegen der nächsten Gefahr der Verführung für Gatten und Kinder, wegen der Förderung des religiösen Indifferentismus in beiden Theilen, wegen Verleugnung oder doch Verkennung des Dogma von der Kirche beim katholischen Theile, wegen der verbotenen communio in sacris cum haereticis. Darum nennt Benedikt XIV. in der Bulle: „Matrimonia 4 Nov. 1741 die gemischten Ehen: „Detestabilia, quae sancta mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit.“ Nur aus wichtigen Gründen ertheilt die Kirche Dispens, die de jure nur dem Papste zusteht und von diesem den Bischöfen ex speciali indulto delegirt wird. Diese Dispens aber

wird nur erteilt unter der Bedingung, daß für den katholischen Theil keine Gefahr der Verführung vorhanden sei, daß ferner Hoffnung bestehe auf Bekehrung des akatholischen Etheils, oder daß wenigstens der katholische Etheil gelobe, den akatholischen von der Wahrheit des katholischen Glaubens zu überzeugen, und daß endlich und vorzüglich die katholische Kindererziehung gewährleistet sei. Schon die S. Congr. Inquis. 30. Juni 1842 verlangt hierüber einen ausdrücklichen Vertrag und die S. Congreg. Offic. stellt in einem Schreiben ad Card. Prim. Strigon. n. 29 Juli 1880 folgende Bedingungen: 1) *ut partes, et praesertim haeretica veras cautiones praestiterint, quibus se coram ecclesia obligent ad ea, quae ab iisdem ipsa ecclesia exigit, inter quae praecipuum locum tenet catholica educatio universae omnino prolis absque ulla exceptione sive restrictione*; 2) *ut superior ecclesiasticus moralem certitudinem habeat sive de cautionum sinceritate pro praesenti sive de earundem adimplerione pro futuro*; 3) *ut cautionum exhibitio notoria sit vel saltem talis esse possit ad omne scandalum removendum*. Wenn aber auch Dispens erteilt wird, so verbietet die Kirche den Abschluß der Ehe vor dem minister acatholicus, auch wenn dieser erst nach der kirchlichen Trauung vor dem katholischen Pfarrer stattfinden sollte. Nur wo die weltliche Obrigkeit der Katholiken dazu zwingt, ist dieser nachträgliche Abschluß vor dem minister acatholicus tolerirt. Hätte aber der katholische Theil zuerst vor dem minister haereticus die Ehe contrahirt und diese ist öffentlich bekannt oder die Brautleute sagen es dem Pfarrer selbst, so dürfte der Pfarrer nicht eher der Ehe assistiren, bis der katholische Theil nach geleisteter Genugthuung von den etwa contrahirten Censuren losgesprochen ist. Instr. s. Conc. Congreg. 22. Maerz. 1879.

Aus dieser Darlegung geht hervor, daß Titia in zweifacher Weise sich schwer verfehlt hat; einmal dadurch, daß sie ihre Ehe nur vor dem minister acatholicus contrahirte, dann dadurch, daß sie die protestantische Erziehung der Kinder zusicherte. An Orten, wo das Tridentinum promulgirt ist und somit Geltung hat, ist die Ehe ohnehin ungiltig, in welchem Falle der Seelsorger der Pönitentin ihren gefährlichen Seelenzustand klar machen müßte. Bezüglich des Mangels der nöthigen Cautelen aber sagt das Schreiben der s. Congr. Off. vom 29. Juli 1880: *Siquando vero connubium sine cautionibus necessariis initum fuerit, non propterea conjugem catholicum negligent, sibi que ac suo peccato relinquant, sed studeant eum ad poenitentiam adducere ut suae obligationi quoad catholicam educationem prolis satisfaciat, quod quamdiu non praestiterit, aut saltem sincere promiserit, sacramentis suscipiendis utique imparatus censeri debet*. Wenn

also die Pönitentiu nicht wenigstens ernstlich versprach, die katholische Erziehung der Kinder nach Kräften zu bewerkstelligen und das gegebene Aergerniß des Eheabschlusses vor dem minister acatholicus wieder aufzuheben und gutzumachen, ev. die Ehe auch vor dem katholischen Priester abzuschließen, so hatte offenbar der erste Beichtvater Recht, wenn er ihr die Absolution verweigerte. Der zweite Beichtvater aber, welcher die Verhältnisse der Pönitentiu kannte und ohnehin zufällig und außer der Beicht wußte, daß sie in ihrer letzten Beicht nicht absolvirt wurde, hatte allen Grund zum Zweifel, ob er die Pönitentiu absolviren könne. Diesen Zweifel konnte seine Frage und die Antwort der Pönitentiu, daß sie im vorigen Jahre die Ostercommunion empfangen habe, nicht lösen; denn einmal war er moralisch vom Gegentheil überzeugt, und dann konnte die Ostercommunion auch eine sacrilegische gewesen sein. Er konnte und mußte hier direct die Frage nach der Kindererziehung und nach der lutherischen Copulation stellen, eventuell darnach, was ihr der frühere Beichtvater hierüber anbefohlen und was sie selbst in dieser Angelegenheit bisher gethan habe oder thun wolle. Davon erst hing seine Entscheidung ab, ob er ihr die Absolution ertheilen oder erst weitere Schritte ihrerseits abwarten, d. h. die Absolution verschieben oder verweigern solle. Der betreffende Beichtvater hat also in dieser Angelegenheit nicht richtig gehandelt. Da nun der Beichtvater die Pflicht hat, auch die ohne seine Schuld gemachten Fehler in der nächsten Beicht wieder gut zu machen, so muß er, wenn die Pönitentiu wieder zu ihm kommt, die nothwendigen Fragen stellen und sie anhalten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, eventuell ihr die Absolution verweigern.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

III. (Brandstiftung und Brand-Versicherungsanstalt; Restitution an die letztere.) 1. Brandstiftung, welche durch den Richter als solche declarirt war, wurde nach dem Decretalenrecht mit der größeren Excommunication l. s. bestraft, deren Absolution dem apostolischen Stuhl reservirt blieb. C. 19. X. (V. 39) antwortet Papst Clemens III. auf die Anfrage: An hi soli sunt ad sedem apostolicam destinandi, qui in canonem l. s. incidentes manus injiciunt in clericos violentas et utrum possint ab eadem sententia nisi per Romanum Pontificem liberari? — Fraternitati tuae taliter respondemus, quod non solum qui in clericos temerarias manus injiciunt, sed etiam incendiarii, ex quo sunt per ecclesiae sententiam publicati, pro absolutionis beneficio ad Apostolicam Sedem sunt mittendi.

Da in der Constitution Apostolicae Sedis von P. Pius IX. vom Jahre 1869 die auf öffentliche und gerichtlich declarirte Brand-